

**Die Staatsministerin
für Gleichstellung und
Integration**

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND VERBRAUCHERSCHUTZ
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-54905
Telefax +49 351 564-54909

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
DF-0141.51-17/419

Dresden,
15. Mai 2017

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Franziska Schubert,
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drs.-Nr.: 6/9329**

**Thema: Freibergs Rechnung für die Ausgaben für Integration von
Geflüchteten und Asylbewerber*innen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Der Presse war am 13.04.2017 zu entnehmen, dass die Stadt Freiberg für die Integrationskosten im gesamten Haushaltsjahr 2016 in Vorkasse gegangen ist. Mit dem Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen hat der Bund u.a. den Ländern für die Jahre 2016 bis 2018 zu ihrer Entlastung eine jährliche Integrationspauschale in Höhe von 2 Milliarden Euro durch eine Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung zur Verfügung gestellt.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welchen Betrag erhält der Freistaat pro Jahr vom Bund im Rahmen der Integrationspauschale?

Auf den Freistaat Sachsen entfallen 99.417.511,39 EUR pro Jahr.

Frage 2:

Wo und in welcher Höhe sind die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel im Sächsischen Haushalt veranschlagt?

Im Doppelhaushalt 2017/2018 sind in der Haushaltsstelle 15 01 / 015 01 jeweils 100 Mio. EUR p. a. veranschlagt. Im Jahr 2016 wurden keine Einnahmen veranschlagt.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucher-
schutz
Albertstraße 10
01097 Dresden

Besucheradresse:
Bautzner Straße 19a
01099 Dresden

www.sms.sachsen.de

Frage 3:

Welche Förderprogramme wurden in welcher Höhe mit diesen Mitteln untersetzt?

Frage 4:

In welcher Höhe und wie leitet der Freistaat die Bundesmittel an die Kommunen weiter?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 3 und 4:

Die Vereinbarung der Bundesländer mit dem Bund zu den Integrationskosten vom 7. Juli 2016 lautet wie folgt: „Über die bereits getroffenen Vereinbarungen hinaus wird der Bund den Ländern für die Jahre 2016, 2017 und 2018 zu ihrer Entlastung eine jährliche Integrationspauschale in Höhe von 2 Milliarden Euro zur Verfügung stellen.“ Die Vereinbarung mit dem Bund sieht damit weder eine Zweckbindung für bestimmte Ausgaben noch eine Begünstigung bzw. Weiterleitung der Mittel an die Kommunen vor. Vielmehr sollten die Mittel ausschließlich zur Entlastung der Länderhaushalte dienen.

Unabhängig davon sehen die bisherigen Erstattungswege und –systeme im Freistaat Sachsen bereits höhere Entlastungen für die Kommunen vor, als der Freistaat Sachsen vom Bund erhält. So erhielt der Freistaat Sachsen im Jahr 2016 vom Bund zur Entlastung für Asylbewerber und unbegleitete minderjährige Ausländer sowie für deren Integration insgesamt 390,3 Mio. € (ohne Entflechtungsmittel II). Der Freistaat Sachsen zahlte für die Entlastung für Asylbewerber, unbegleitete minderjährige Ausländer und deren Integration 482,5 Mio. € an die kommunale Ebene im Jahr 2016.

Frage 5:

Wurde nur Freiberg bis jetzt mit dieser Aufgabe finanziell allein gelassen oder gilt das für alle betroffenen sächsischen Kommunen und warum?

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen kann das im Rahmen des in Art. 51 der Verfassung des Freistaates Sachsen verankerte Fragerecht nicht dazu dienen, die Staatsregierung zu einer Bewertung anzuhaltend, die der Abgeordnete für geboten hält, sondern nur dazu, den Abgeordneten Informationen zu verschaffen. (SächsVerfGH, Urteil vom 22.04.2004 - Vf. 444-03).

Mit freundlichen Grüßen


Petra Köpping